



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.766-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 5. Mai 1966, mit dem das n.ö. Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird

Zu Zl. 35 ex 1966
vom 5. Mai 1966

HEUTE

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	24. JUNI 1966 J.P.M.
Zl.:	35/1 J.P. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 5. Mai 1966, mit dem das niederösterreichische Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses wird jedoch vom gesetzestechnischen Standpunkt bemerkt, daß der letzte Teilsatz (nach dem Strichpunkt) in § 20 Abs. 2 des niederösterreichischen Gemeindeärztegesetzes 1960 in der Fassung des Art. I Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wohl überflüssig erscheint. Mit diesem Teilsatz soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß hinsichtlich der Bezahlung der Gemeindeärzte keine Fixbeträge, sondern Relationen zu Gehaltsansätzen öffentlicher Bediensteter festgelegt sind. Dies ist aber ohnehin aus den jeweiligen Bestimmungen unmittelbar zu ersehen, ohne daß über die Erläuternden Bemerkungen hinaus das Gesetz in einer Art Generalklausel darauf hinweisen müßte.

23. Juni 1966

Für den Bundeskanzler:

LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: